

GZ: 46.00-05-V08/8

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Große Kirchenpflegen
Evangelische Regionalverwaltungen
AGL

Finanzielle Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten als Anschubfinanzierung für den Betrieb von Familienzentren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem [Rundschreiben vom 9. Mai 2018 AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V88/8.1](#) wurden Sie darüber informiert, dass für die Jahre 2018 bis 2022 jährlich jeweils ein Betrag von 400.000 € im landeskirchlichen Haushalt zur finanziellen Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten als Anschubfinanzierung für den Betrieb von Familienzentren vorgesehen ist.

Weiter wurden Sie mit unserem [Rundschreiben vom 24. März 2022 AZ 46.00 Nr. 46.00-05-V03/8](#) unter Bezugnahme auf Ziffer 9 der Verwaltungsvorschrift des Ev. Oberkirchenrats vom 23. April 2018 darüber in Kenntnis gesetzt, dass sofern nach Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraums noch nicht verbrauchte Mittel vorhanden sind, diese auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können und weiterhin zur Verteilung zur Verfügung stehen.

Nachdem derzeit davon ausgegangen werden kann, dass auch nach dem Jahr 2025 die zur Verfügung stehenden Mittel nicht verbraucht sind, wird den Kirchengemeinden erneut die Möglichkeit eingeräumt, **für das Jahr 2026 und ggf. das Jahr 2027** noch Anträge stellen zu können. Dies gilt auch für neu geschaffene Familienzentren, zu deren Betrieb eine Förderung erstmalig beantragt wird. Die Zuschüsse werden kalenderjährlich gewährt. **Das Antragsdatum ist jeweils der 30. September eines Jahres für das nachfolgende Jahr.**

Sofern die nach Abrechnung des Jahres 2025 noch zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle für die Jahre 2026 und ggf. 2027 bewilligten und über den Verwendungsnachweis belegten Abmangelbeträge in voller Höhe auszusahlen, behält sich der Oberkirchenrat vor, eine anteilige prozentuale Kürzung der bewilligten Zuschüsse vorzunehmen. Nach vollständigem Verbrauch der zur Verfügung stehenden Mittel wird dieses Förderprogramm eingestellt.

Für die Antragstellung, die Vorlage des Verwendungsnachweises und die Mittelverteilung ist weiterhin die Verwaltungsvorschrift vom 23. April 2018 maßgebend.

Das Antragsformular sowie das Formular für den Verwendungsnachweis sind im [Dienstleistungsportal](#) des Ev. Oberkirchenrats eingestellt und gelten in der Version von 2018 weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat

Anlage:
Verwaltungsvorschrift für den Betrieb von Familienzentren 2018-04-23